

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage“, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fronteris Immobilien GmbH beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg eine Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage“ gem. § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 115, 115/1, 117, 139/4, 101, 90/2 und 102 Gem. Steinweg.

Es soll zum Zwecke der Bauwasserhaltung Grundwasser inkl. möglicherweise anfallendes Niederschlagswasser entnommen (ca. **800.000 m³** Gesamtmenge) und anschließend in die Donau eingeleitet werden.

Für diese Maßnahme war vom Umweltamt der Stadt Regensburg die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchzuführen. In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 Spalte 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in der Ecke Steinweg/Traubengasse/Frankenstraße und wurde aus wasserwirtschaftlicher, altlastenfachlicher, fischereifachlicher und naturschutzfachlicher Sicht beurteilt. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und sonstige Schutzgüter zu erkennen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regensburg, 06.02.2023

STADT REGENSBURG
Umweltamt
Im Auftrag

B u t z
Oberrechtsrätin